



## Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Stadtentwicklungsausschuss	08.10.2009	

Anlass:

- Mitteilung der Verwaltung
- Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen
- Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung
- Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

### **Barrierefreiheit des Haus Neuerburg (Standesamt) nach der Sanierung des Aufzuges** **Anfrage der Fraktion Die Linke.Köln - AN/1544/2009**

Die o.a. Anfrage wird wie folgt beantwortet:

#### Frage 1

Sind die durchzuführenden Arbeiten am Aufzug endgültig fertig gestellt oder ist mit weiteren Maßnahmen zu rechnen, die während des Publikumsverkehrs durchgeführt werden und den einzigen Aufzug im Standesamt außer Betrieb setzen?

#### Antwort

Nach Mitteilung des Gebäudeeigentümers, Herrn Neuerburg, werden die Aufzugarbeiten Ende der 41. KW abgeschlossen sein. Um die Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten, arbeitet die Aufzugfirma Schumacher nur an 2-3 Tagen spätnachmittags vor Ort. Hierzu erfolgte eine Abstimmung zwischen der Aufzugfirma und dem Hausmeister vor Ort.

#### Frage 2

Die Richtlinie 26 „Barrierefreiheit von öffentlichen Gebäuden“ hat die folgenden Merkmale

für Aufzüge festgelegt:

Innenmaße	B * t: min. 1,10 m * 1,40 m
Lichte Türöffnung	2 Türen: min. 90cm, 1 Tür : 1,10m
Türhöhe	Min. 2,10 m
Bewegungsfläche vor dem Aufzug	Min. 1,50 m * 1,50 m
Handlauf, Ausführung	0,85 m Höhe, umlaufend
Bedienelemente, Höhe, Tastenanordnung	erhabene (taktile) Beschriftung min. 3 cm, kontrastreiche Gestaltung
Rückmeldefunktion	bei Tastenbetätigung / Quittungsfunktion
Optische Anzeige der Etage	ja
Haltestellenansage	bei Aufzügen mit mehr als 2 Etagen
Ankunft- und Türöffnungssignal	gut wahrnehmbar

Wenn die Arbeiten erledigt wurden, warum sind diese nicht nach den oben zitierten Vorschriften durchgeführt worden? Hierbei bitten wir insbesondere auf den fehlenden umlaufenden Handlauf, die nicht barrierefreie Bedieneinheit, die augenscheinlich aus dem Altgerät übernommen wurde, sowie die fehlende Haltestellenansage und das fehlende Türöffnungssignal einzugehen, deren technische Realisierung möglich ist.

### Antwort

Es handelt sich bei o.g. Objekt um eine Anmietung. Inwiefern eine barrierefreie Herrichtung des Aufzuges umgesetzt wird, bleibt dem Eigentümer vorbehalten. Vor Ort wurde festgestellt, dass ein Handlauf an einer Seite, wenn auch nicht umlaufend, vorhanden ist. Bei einer umlaufenden Herrichtung würde der Aufzug aus Platzgründen nicht mehr für Rollstuhlfahrer oder Kinderwagen nutzbar sein. Das Bedienelement im Aufzug ist neu, ob das notwendige Steuerungsgerät alt oder neu ist, kann von hier aus nicht beurteilt werden.

### Frage 3

Ein ebenerdiger Zugang zum Haus Neuerburg ist nur über den Hof möglich, wo allerdings die Tür in der Regel verschlossen ist und durch die Pforte geöffnet werden muss. Da die Klingel des Hauses allerdings auch nur von stehenden Menschen von der Treppe aus bedient werden kann, haben zum Beispiel Rollstuhlfahrer keine Möglichkeit, sich überhaupt bemerkbar zu machen. Sehbehinderte erhalten keinerlei Hinweis darauf, was sich im Gebäude befindet. Wann ist damit zu rechnen, dass der Hauptzugang zum Haus Neuerburg barrierefrei wird?

### Antwort

Nach diversen Einbrüchen ist auf Wunsch der Nutzerdienststellen ein Sicherheitskonzept entwickelt worden, welches u.a. das Verschließen der Hoftür vorsieht. Eine barrierefreie Herrichtung des Hauptzugangs ist bei o.g Objekt nicht vorgesehen. Bisher wurde der Wunsch noch nicht von Seiten des Mieters, dem Zentralen Raummanagement, an die Gebäudewirtschaft herangetragen. Nach Rücksprache mit dem Pförtner vor Ort gibt es seitens der Betroffenen keinerlei Unmut oder Änderungswünsche, zumal in 99% der Fälle die Rollstuhlfahrer begleitet werden und die jeweilige Begleitung den Pförtner informiert, der notwendige Hilfen sicherstellt (natürlich auch bei Behinderungen jeglicher anderen Art).

Unabhängig von der Kostentragung unterliegt jegliche Änderung am/im Gebäude der Zustimmung des Denkmalschutzes sowie aufgrund mietvertraglicher Regelungen der Zustimmung des Eigentümers.

Frage 4

In § 55 Absatz 6 des BGG NRW heißt es über Ausnahmetatbestände: „Abweichungen (...) können zugelassen werden, soweit die Anforderungen wegen schwieriger Geländeverhältnisse, ungünstiger vorhandener Bebauung oder im Hinblick auf die Sicherheit der Menschen mit Behinderungen oder alter Menschen nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand erfüllt werden können.“ Falls die Verwaltung einen dieser drei Gründe für sich in Anspruch nimmt, soll sie bitte den finanziellen Mehraufwand darstellen, den eine barrierefreie Lösung gegenüber der aktuellen bedeutet.

Antwort

Zur Darstellung des finanziellen Mehraufwandes bedarf es einer Abstimmung mit dem Denkmalschutz und dem Eigentümer. Der finanzielle Mehraufwand kann deshalb mit der jetzigen Anfragenbeantwortung seriös nicht dargestellt werden.

gez. Streitberger